

TOP

Rat	09.12.2010
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	478/2010-1
Stand	29.11.2010

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Beschlussentwurf:

Der Rat

1. erweitert die Tagesordnung gemäß § 48 GO i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007“,
2. beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 wird um folgende neue Nr. 3 ergänzt:
„3. die Energieversorgung“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Zu Nr. 1.

Die zu beschließende Satzung betr. der Erweiterung des Betriebszwecks des Stadtbetriebs Bornheim soll spätestens bis zum Jahresende in Kraft treten. Daher ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 09.12.2010 unbedingt erforderlich. Die Voraussetzungen zur Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 09.12.2010 gem. § 48 GO i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung des Rates durch Beschluss des Rates sind damit erfüllt.

Zu Nr. 2.

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim (SBB) hat in seiner Sitzung am 23.11.10 beschlossen, dass der SBB zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Bürgerkraftwerken in die Aufgabenstellung der Energieversorgung einsteigen soll.

Hintergrund für die Entscheidung ist das Interesse der Bornheimer Bürgerinnen und Bürger an einer Beteiligung an örtlichen Bürgerkraftwerken. Hinzu kommt die gewünschte Aufstellung als „Energierstadt Bornheim“, auch hierbei ist das Vorhandensein von bürgerschaftlicher Beteiligung an mit regenerativen Energien betriebenen Kraftwerken ein wichtiger Baustein.

Der Bau und Betrieb von Bürgerkraftwerken sowie der Vertrieb der dabei erzeugten Energie durch den SBB oder eine von ihm gegründete Gesellschaft ist durch die derzeitige Betriebssatzung nicht abgedeckt. Die Betriebssatzung ist daher vom Rat der Stadt Bornheim entsprechend zu ändern. Um alle denkbaren Modelle von Bürgerkraftwerken abzudecken ist für die Änderung der Betriebssatzung die allgemeine Formulierung der „Energieversorgung“ zu wählen.